

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für alle Aufträge, welche der Firma UNIQUELAW, Dipl.-Ing. Andrea Saidi (im folgenden „UNIQUELAW“) über die im Angebot beschriebenen Leistungen erteilt werden. Sie gelten nur für Aufträge von Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Durch schriftliche oder mündliche Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich mit den AGB einverstanden, welche auch auf der Homepage von UNIQUELAW www.un-law.com jederzeit zugänglich sind. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von UNIQUELAW bestätigt wurden.

1. Auftragsannahme – Vergütung – Gestattung Erstellerhinweis

- 1.1. Ein Auftrag kommt stets erst bei entsprechender Annahmeerklärung durch UNIQUELAW zustande. Die Durchführung der Arbeiten, z.B. durch unser Login auf den Systemen des Auftraggebers, gilt als Annahmeerklärung.
- 1.2. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 1.3. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber auch ohne gesonderte Vereinbarung verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.
- 1.4. Der Auftraggeber gestattet UNIQUELAW das Integrieren des folgenden Passus auf der erstellten Homepage: © UNIQUELAW + Link.

2. Fremdleistungen

- 2.1. UNIQUELAW ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, UNIQUELAW hierzu gegebenenfalls schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 2.2. Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von UNIQUELAW abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, UNIQUELAW auf Wunsch im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

3. Entwürfe - Nutzungsrechte

- 3.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentums- oder Urheberrechte übertragen.
- 3.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von UNIQUELAW weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Jegliche Weitergabe, Vervielfältigung (außer zur Datensicherung) und Veröffentlichung der zugrunde liegenden Skripte und Quelldateien sind nicht gestattet, es sei denn, es wurden Skripte bzw. Quelldateien Dritter verwendet, deren Lizenz dies entsprechend zulässt.
- 3.4. UNIQUELAW überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Nutzungsrecht nur als nicht ausschließliches gewährt. UNIQUELAW bleibt in jedem Fall, auch wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die betreffenden Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 3.5. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen UNIQUELAW und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

4. Herausgabe von Daten

- 4.1. UNIQUELAW ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass UNIQUELAW ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 4.2. Hat UNIQUELAW dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von UNIQUELAW verändert werden. Nach Vornahme von Änderungen durch den Auftraggeber stehen ihm gegenüber UNIQUELAW keine Gewährleistungsrechte mehr zu.
- 4.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 4.4. UNIQUELAW haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von UNIQUELAW ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

5. Vervielfältigungsstücke der Produktion

- 5.1. Der Auftraggeber legt UNIQUELAW vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 5.2. Im Rahmen des Auftrags besteht für UNIQUELAW Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 5.3. Soll UNIQUELAW die Produktionsüberwachung durchführen, schließen UNIQUELAW und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt UNIQUELAW die Produktionsüberwachung durch, entscheidet UNIQUELAW nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 5.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber UNIQUELAW zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.
- 5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, UNIQUELAW auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber anzugeben.

6. Abnahme – Gewährleistung - Verjährung

- 6.1. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 6.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei UNIQUELAW geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 6.3. UNIQUELAW verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und die verwendete Programmier- und Internetanwendungstechnik nach dem neusten Standard zu verwenden.
- 6.4. Für etwaige Sicherheitslücken, die die gängigen verwendeten Programmiersprachen (wie z.B. Javascript und PHP) zur Abbildung einer Internetseite bzw. spezieller Funktionalitäten aufweisen, übernimmt UNIQUELAW keine Haftung. Für Störungen und Unregelmäßigkeiten, die auf Dritte (Hosting-Anbieter, Provider usw.) zurückzuführen sind, übernimmt UNIQUELAW ebenfalls keine Haftung.
- 6.5. Es wird weiterhin kein unentgeltlicher Support geleistet bei der Installation von Skripten oder sonstigen Programmen sowie bei der Wiederherstellung von zerstörten Server-Bereichen (Konfigurationsdateien, etc.), soweit die Zerstörung der Server-Bereiche durch schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers verursacht wurde.
- 6.6. UNIQUELAW haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstige Designarbeiten.
- 6.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen Daten, die er - gleichgültig in welcher Form - an uns sendet, Sicherheitskopien zu erstellen. UNIQUELAW haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für den Verlust oder die Veränderung der Daten.
- 6.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab der Abnahme.

7. Bearbeitungszeit - Verzug

- 7.1. Der Beginn der von UNIQUELAW angegebenen Bearbeitungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Bearbeitungszeit durch UNIQUELAW setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 7.2. Soweit UNIQUELAW gemäß Ziffer 2. Fremdleistungen bezieht, stehen diese unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wird UNIQUELAW trotz angemessener Vorsorge selbst nicht beliefert, wird der Auftraggeber unverzüglich hierüber informiert. Wird die Fremdleistung lediglich verzögert, wird UNIQUELAW den Auftraggeber über die voraussichtliche Verzögerung informieren. Hat der Auftraggeber dann kein Interesse mehr an dem Auftrag und erfolgt die Ausführung dann nicht innerhalb der angekündigten Bearbeitungszeit, kann der Auftraggeber die weitere Bearbeitung ablehnen. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten.

8. Freistellung durch Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt UNIQUELAW von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Überlassung der Daten an UNIQUELAW resultieren, es sei denn, ihn trifft hierbei kein Verschulden. Er ist verpflichtet, bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten die Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter zu beachten und er muss über die Genehmigung für die Veröffentlichung und oder Veränderung dieser Daten verfügen. Das gleiche gilt, wenn Inhalte gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der USA verstoßen. Dem Auftraggeber obliegt es, den nötigen Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte anzutreten.

9. Haftung

- 9.1. UNIQUELAW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit UNIQUELAW keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2. UNIQUELAW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung aus Garantiezusagen oder Risikübernahmen bleiben unberührt.

10. Alternative Streitbeilegung

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO (Verordnung (EU) Nr. 524/2013): Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis gemäß § 36 VSBG).

11. Geheimhaltung

Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter etc. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die sich aus der Leistung von UNIQUELAW ergebenden Elemente (Programmdateien etc.) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von UNIQUELAW. UNIQUELAW ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von UNIQUELAW Erfüllungsort.
- 12.3. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.